

Kostenerstattung für die Jugendämter Mayen und Andernach

Nach den durchgeführten Gesprächen zwischen den Vertretern des Landkreises Mayen-Koblenz und den Städten Andernach und Mayen verständigen sich die Beteiligten auf den nachfolgend beschriebenen Verfahrensablauf über die Erstattung der Zahlungen des Landkreises an die Städte Mayen und Andernach. Das Verfahren wird in dieser Protokollnotiz festgehalten, die von allen Beteiligten gegengezeichnet wird.

Protokollnotiz

1. Der Landkreis ist nach § 25 Abs. 3 LFAG verpflichtet, den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die hierfür jährlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Interessenquote zu erstatten.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 18.03.2019 nach einer Kostenberechnung unter der Moderation von Herrn Fischer vom Ministerium des Innern und für Sport entschieden, die darin ausgewiesenen Mehrkosten dem Grunde nach an die Städte zu erstatten. Dabei wurden die Echkosten (= tatsächlich entstandenen Kosten) anhand der Finanzrechnung 2015 beispielhaft für die Jugendhilfeleistungen der Städte zu Grunde gelegt. Dieses Berechnungsschema soll für die Kostenerstattung ab dem Jahre 2017 gelten.

Für die Zukunft sollen die so ermittelten Jugendhilfekosten der Städte jeweils im folgenden Jahr auf der Grundlage der Finanzrechnung des Jahresergebnisses vorgelegt und zur Kostenerstattung durch den Landkreis im zweitfolgenden Jahr abgerechnet werden.

Die Schlüsselzuweisungen B 1 werden nicht in die Berechnung einbezogen und verbleiben in voller Höhe bei den Städten.

2. Die Kosten der Jugendpflege sowie der Schul- und Jugendsozialarbeit werden komplett berücksichtigt und im Verhältnis der Interessenquote erstattet. Für die unmittelbare Jugendarbeit (z.B. Jugendhaus, Streetwork) werden lediglich die geltenden pauschalen Personalkostenzuschüsse in gleicher Höhe (aktuell 15.875 Euro pro Vollzeitäquivalent), wie der Landkreis diese auch den sonstigen Kommunen vor Ort im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gewährt, erstattet.
3. Verwaltungsgemein- und Sachkosten für die Jugendämter der großen kreisangehörigen Städte finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen sind die Aufwendungen für die jugendamtsbezogene Fachsoftware. Die Kosten der Fachbereichsleitung (anteilig soweit dies die Funktion des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII betrifft) werden im Gegensatz zu den Kosten von Oberbürgermeister/Bürgermeister berücksichtigt.

4. Von der so ermittelten Kostenrechnung wird die „angemessene Interessenquote“ nach § 25 Abs.3 LFAG abgezogen. Die „angemessene Interessenquote“, die die Städte selbst zu tragen haben, wird auf 25 % festgelegt.
5. Der Landkreis erstattet den Städten Mayen und Andernach die in ihrer Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe zu leistenden Personalkostenanteile an die Kindertagesstätten freier Träger und in ihrer eigenen Trägerschaft zu 100 %.

Nicht erstattungsfähig sind die Kosten der Eigenleistung als Träger der städtischen Kindertagesstätten nach § 12 Abs. 3 KiTaG sowie die Sachkosten nach § 14 KiTaG. Ebenso sind freiwillige Leistungen für die Kindertagesstätten freier Träger nicht erstattungsfähig.

6. Die Städte Andernach und Mayen erstellen bis zum 30.06. eine Kostenrechnung an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, die auf der Grundlage der Finanzrechnung des vorherigen Jahresabschlusses erfolgt.

In den Abrechnungen sind die Ausgaben und Einnahmen aufgegliedert nach den einzelnen Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII aufzuschlüsseln.

Das Jugendamt des Landkreises hat hierzu einen Abrechnungsbogen erstellt, der der Protokollnotiz beigelegt ist und der auch in den Folgejahren angewandt wird.

7. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt der jeweiligen Stadt prüft den Inhalt der Rechnung und bestätigt aus deren Sicht die rechnerische Richtigkeit. Danach wird die geprüfte Rechnung an das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung, Abteilung 14, weitergeleitet.
8. Das Rechnungsprüfungsamt sowie das Jugendamt des Landkreises überprüfen die Rechnung auf ihre rechnerische Plausibilität.
9. Die Abteilung 1 überwacht die zeitnahe Durchführung der oben dargestellten Verfahrensschritte sowie die Auszahlung der Gelder. Die Auszahlung erfolgt mit $\frac{1}{4}$ des Betrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres; die Spitzabrechnung erfolgt spätestens mit der 3. Rate zum 15.08.
10. Mit diesem abgesprochenen Verfahren sollen erstmals die Kostenerstattungen der Jugendämter der großen kreisangehörigen Städte für das Jahr 2017 auf der Basis des Jahresabschlusses 2015 nachberechnet werden. Das Verfahren wird für die Folgejahre und bis auf Weiteres entsprechend fortgeführt.


Burkhard Nauroth
Landkreis Mayen-Koblenz


Achim Hütten
Stadt Andernach


Wolfgang Treis
Stadt Mayen

Auszahlungen und Einzahlungen im Jahr:

Kostenstelle	Bezeichnung	Auszahlungen EUR	Einzahlungen EUR	Zuschussbedarf EUR	Jahresfallzahl ISM / bewilligte Anträge
Personalkosten	Verwaltung der Jugendhilfe	0,00	0,00	0,00	
EDV	Fachverfahren, Internetpflege	0,00	0,00	0,00	
34101	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	0,00	0,00	0,00	
36101	Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten	0,00	0,00	0,00	
36102/3	Förderung von Kindern in Tagespflege	0,00	0,00	0,00	
36201	Jugendarbeit - Allgemeines	0,00	0,00	0,00	
36202	Soziale Bildung und Freizeit / Stadtranderholung	0,00	0,00	0,00	
36203	Jugendarbeit - Mitarbeiterfortbildung	0,00	0,00	0,00	
36311	Jugendsozialarbeit	0,00	0,00	0,00	
36312	Schulsozialarbeit	0,00	0,00	0,00	
36313	Drogenberatung, Einzelzuschüsse	0,00	0,00	0,00	
36321	Beratung in Partnerschafts- und Trennungsfragen	0,00	0,00	0,00	
36323	Betreuung in Notsituationen	0,00	0,00	0,00	
36324	Unterbringung von Elternteilen und Kindern	0,00	0,00	0,00	
36325	Kinder- und Jugendschutz	0,00	0,00	0,00	
36331	Zuschüsse an Beratungsstellen	0,00	0,00	0,00	
36332	Soziale Gruppenarbeit	0,00	0,00	0,00	
36333	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	0,00	0,00	0,00	
36334	Sozialpädagogische Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	
36335	Erziehung in einer Tagesgruppe	0,00	0,00	0,00	
36336	Vollzeitpflege	0,00	0,00	0,00	
36337	Heimerziehung, Betreutes Wohnen	0,00	0,00	0,00	
36338	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	0,00	0,00	0,00	
36339	Sonstige Hilfen zur Erziehung	0,00	0,00	0,00	
36351	Inobhutnahme, Notaufnahme	0,00	0,00	0,00	
36352	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	0,00	0,00	0,00	
36361	Adoptionsvermittlung	0,00	0,00	0,00	
36401	Jugendhilfeplanung	0,00	0,00	0,00	
36501	Personalkosten Kindertagesstätten freier/sonstiger Träger	0,00	0,00	0,00	
36502	Personalkosten Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	0,00	0,00	0,00	

Personalstellen und -anteile unmittelbarer Jugendarbeit insgesamt

Die detaillierten Jahresergebnisse des Finanzhaushalts und ein das Jugendamt betreffender Auzug des Stellenplans sind beizufügen.

Die Personalkosten der Kindertagesstätten sind in der Höhe anzugeben, die die Städte in ihrer Funktion als Jugendämter leisten.
 Die Auszüge der Kindertagesstättendatenbank "KITA 2010" sind sowohl auf die Kindertagesstätten freier/sonstiger Träger als auch in eigener Trägerschaft beizufügen.